

669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 21. 9. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 4/1999, BGBl. I Nr. 41/1999 und BGBl. I Nr. 196/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „offensteht“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren)“

2. In § 19 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

3. § 19 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, solche Bescheinigungen abzunehmen. Diese sind unverzüglich – im Wege jener Fremdenpolizeibehörde erster Instanz, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist – dem Bundesasylamt vorzulegen.“

4. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Volljährige Fremde sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Für den Eintritt der Volljährigkeit nach diesem Bundesgesetz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB).“

5. In § 42 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und 4 sowie § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten am XXX 2001 in Kraft.“

2

669 der Beilagen

Vorblatt

Problem:

Jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes versteht die Drittstaatsicherheit in einer Weise, die mit dem gemeinsamen Verständnis im Rahmen der EU nicht übereinstimmt. Die periodische Verlängerung der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 19 Asylgesetz 1997 hat sich als verzichtbarer Verwaltungsaufwand im Bereich des Bundesasylamtes erwiesen. Mit 1. Juli 2001 wird das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2000, in Kraft treten. Die neue Volljährigkeitsgrenze wird damit die Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Das Asylgesetz 1997 sieht hingegen für die Prozessfähigkeit in Asylverfahren die Erreichung des 19. Lebensjahres vor.

Ziele der Gesetzesinitiative:

- Sicherung des bisher geltenden Drittstaatskonzeptes durch ausdrückliche Klarstellung
- Anpassung der Handlungsfähigkeit in Asylverfahren an die neue österreichische Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren
- Beschleunigung der Asylverfahren erster Instanz durch Entlastung des Bundesasylamtes

Inhalt:

Durch die Einfügung einer Wortfolge in § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Vorhandensein einer Drittstaatsklausel im Drittstaat dann dessen Qualität als „sicher“ nicht beeinträchtigt, wenn gewährleistet ist, dass diese Drittstaatsklausel in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention steht. Die Textierung orientiert sich dabei am bisherigen Gesetzestext, der dies explizit nur für den Refoulementschutz vorsieht.

Die Befristung der Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entfällt, gleichzeitig werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie in der vergleichbaren Regelung in § 15a Passgesetz 1992 zur Abnahme „abgelaufener“ Bescheinigungen ermächtigt.

In Anlehnung an eine Bestimmung im Fremdenrecht (§ 20 Abs. 2) wird die Handlungsfähigkeit in Asylverfahren durch einen Verweis auf das österreichische Personenrecht mit diesem harmonisiert.

Alternativen:

Die Beibehaltung des bestehenden Zustandes würde auf eine faktische Abschaffung des Instituts der Drittstaatsicherheit in Österreich hinauslaufen.

Eine Beibehaltung des derzeit bestehenden Befristungssystems für die Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Asylwerbern würde weiterhin wertvolle Kapazitäten des Bundesasylamtes binden.

Eine Nichtanpassung der Altersgrenze für die Prozessfähigkeit in Asylverfahren hätte wiederum zur Folge, dass volljährige Personen bis zur Erreichung des 19. Lebensjahres in Asylverfahren nicht voll handlungsfähig wären, gleichzeitig aber kein gesetzlicher Vertreter für sie zuständig wäre.

EU-Konformität:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Zu § 4 Abs. 2:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Anknüpfung an den Wortlaut des § 4 Abs. 2 AsylG, wonach „ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention“ offen stehen muss, festgestellt, dass Drittstaatsicherheit nur dann bestehe, wenn die inhaltliche Prüfung des Asylantrages im Drittstaat erfolgt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Verständnis der Drittstaatsicherheit entspricht jenem der übrigen EU-Mitgliedstaaten sowie der den Beitrittswerberländern bei der Umschreibung des EU-Acquis hiezu nahegelegten Sicht. Dementsprechend haben diese Staaten ihre Drittstaatsklauseln ausgestaltet. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt damit im Verhältnis zu sämtlichen Beitrittskandidaten ein Leerlaufen der österreichischen Drittstaatsklausel, da deren Rechtsordnungen durchwegs auf den sicheren Drittstaat verweisen.

Die vorgeschlagene Anpassung überträgt die in § 4 Abs. 2 seit der Stammfassung bestehende Einschränkung (betreffend das Non-Refoulement) „auch im Wege über andere Staaten“ auf das Asylverfahren im engeren Sinne, wie dies auch im Sinne des Gesetzgebers der Stammfassung des Asylgesetzes 1997 war. Am Grundsatz, dass Drittstaatsicherheit nur dann vorliegt, wenn dem Betroffenen letztlich eine inhaltliche Prüfung seines Asylantrages gesichert ist, ändert sich nichts.

Zu § 19 Abs. 3 und 4:

Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Asylwerbern auf drei Monate bedeutet für das Bundesasylamt beträchtlichen Mehraufwand, da die Asylwerber alle drei Monate einer neuerlichen behördlichen Tätigkeit bedürfen. Zu diesem Zweck muss zumindest immer wieder der Akt beigebracht und oberflächlich studiert werden. Dadurch werden wertvolle Mitarbeiterkapazitäten gebunden. Der Entwurf sieht somit den ersatzlosen Entfall dieser Befristung vor.

Zur Missbrauchsvermeidung wird die Einziehungsnorm des § 19 Abs. 4 um die Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur vorläufigen Abnahme solcher Bescheinigungen, denen kein vorläufiges Aufenthaltsrecht mehr korrespondiert, erweitert.

Zu § 25 Abs. 1:

Mit 1. Juli 2001 wird das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2000, in Kraft treten, mit dem die Volljährigkeitsgrenze von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt wird. Gemäß § 25 Abs. 1 Asylgesetz 1997 in der geltenden Fassung sind Fremde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erst dann handlungsfähig, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung in der derzeitigen Form würde mit 1. Juli 2001 dazu führen, dass volljährige Personen in Asylverfahren nicht handlungsfähig wären, gleichzeitig aber über keinen gesetzlichen Vertreter verfügen würden, da sowohl die elterliche als auch die für Unbegleitete ex lege eintretende Vertretungsbefugnis des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers mit Erreichung der Volljährigkeit erloschen wäre.

Die vorliegende Novelle sieht daher vor, in § 25 Abs. 1 auf eine numerische Altersgrenze (wie sie bisher bestanden hat) zu verzichten und auf den Volljährigkeitsbegriff des Personenrechts zu verweisen, wie das auch in § 20 Abs. 2 Fremdenengesetz geschieht.

Die gewählte Konstruktion hat den Vorteil, dass hinkünftig die gleichen Altersgrenzen in Bezug auf Verfahrens- und materielles Recht gelten würden und die Asylbehörden der Notwendigkeit aufwendiger Ermittlungen (und Wertungen im Kontext der Ordre Public-Klausel) enthoben wären. Eine solche Bestimmung steht überdies im Einklang mit Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention.

Textgegenüberstellung**geltende Fassung:****§ 4. Asylgesetz 1997**

(1) ...

(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht, sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat – auch im Wege über andere Staaten – haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.

(3) bis (5) ...

§ 19. Asylgesetz 1997

(1) und (2) ...

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten zu versehen, die jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden darf.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen.

§ 25. Asylgesetz 1997

(1) Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.

(2) und (3)...

vorgeschlagene Fassung:**§ 4. Asylgesetz 1997**

(1) ...

(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren), sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat – auch im Wege über andere Staaten – haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.

(3) bis (5) ...

§ 19. Asylgesetz 1997

(1) und (2) ...

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, solche Bescheinigungen abzunehmen. Diese sind unverzüglich – im Wege jener Fremdenpolizeibehörde erster Instanz, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist – dem Bundesasylamt vorzulegen.

§ 25. Asylgesetz 1997

(1) Volljährige Fremde sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Für den Eintritt der Volljährigkeit nach diesem Bundesgesetz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB).

(2) und (3) ...